



---

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

71. Sitzung (nicht öffentlich)

18. August 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.35 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenographen: Otto Schrader (Federführung), Simona Roeßgen

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**1 Explosion im Werk Wuppertal-Elberfeld der Bayer AG**

Nach einem Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport und einer kurzen Aussprache kommt der Ausschuß überein, sich mit dem Thema erneut zu beschäftigen, wenn alle notwendigen Erkenntnisse vorliegen.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

- 2 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 12/3972

Der Ausschuß stimmt den ihn tangierenden Teilen des Nachtragshaushalts (Kapitel 11 240 und 15 030) mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Stimmenthaltung der CDU zu.

(Diskussionsprotokoll Seite 4)

- 3 Aktuelle Viertelstunde**

Auf Antrag der CDU-Fraktion befaßt sich der Ausschuß mit dem Thema "Jüngste Entweichungen aus forensischen Kliniken in Nordrhein-Westfalen".

(Diskussionsprotokoll Seite 8)

- 4 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Maßregelvollzug**  
Vorlage 12/2820 (Neudruck)

Der Ausschuß erhebt mehrheitlich keine Einwendungen gegen die Verordnung.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

- 5 Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrts-  
pflege des Landes Nordrhein-Westfalen und den Krankenkassen/Krankenkassen-  
verbänden in Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der häuslichen Kranken-  
pflege gemäß §§ 132, 132 a Absatz 2 SGB V**

Vorlagen 12/2710, 12/2755

Der Ausschuß stellt zu der obengenannten Vereinbarung Fragen an die Landes-  
regierung.

(Diskussionsprotokoll Seite 17)

- 6 Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 12/3787

Der Ausschuß behandelt den Gesetzentwurf in einem ersten Beratungsdurch-  
gang.

(Diskussionsprotokoll Seite 20)

- 7 Bio- und Gentechnik im Dienst von Mensch und Umwelt verantwortlich fördern  
und nutzen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 12/3798

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN  
gegen die Stimmen der CDU ab.

(Diskussionsprotokoll Seite 24)

#### **Außerhalb der Tagesordnung**

Der Ausschuß nimmt den den Ausschußmitgliedern zugegangenen Sitzungsplan  
bis zur Landtagswahl im Jahre 2000 zur Kenntnis.

Er kommt ferner überein, zu dem Gesetzentwurf über das PsychKG, dessen  
Einbringung im Plenarabschnitt 1./2./3. September erfolgt, am 22. September

(bis spätestens 13.00 Uhr) eine Anhörung durchzuführen, und beauftragt die Fraktionssprecher, sich auf eine Anzuhörendenliste und einen Fragenkatalog zu verständigen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

\* \* \*

Das von Herrn Henke angesprochene Problem habe sie bei den Krankenkassen informatorisch nachvollzogen. Das SGB V, also häusliche Krankenpflege, beinhalte eine Vorschrift, nach der mindestens vier Vollzeitkrankenpflegekräfte beschäftigt sein müßten, wobei eine Stelle in Teilzeit aufgeteilt werden könne; denn die häusliche Krankenpflege für Schwerkranke müsse rund um die Uhr gewährleistet sein, was nur bei einer gewissen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet werden könne. Das sei nicht zuletzt auch im Interesse der Pflegedienste, weil sie aus haftungsrechtlichen Gründen verpflichtet seien, Vorsorge zu treffen.

Ähnlich sehe es hinsichtlich der Leitungskräfte aus. Wenn eine Sozialstation auch Krankenpflege und nicht nur Pflege nach dem SGB XI leiste, müsse die PDL eine Krankenpflegekraft sein, da sonst die Organisationshaftung, die in der Leitung einer Einrichtung repräsentiert sei, nicht gewährleistet werden könne.

Für Georg Gregull (CDU) ist ausgeschlossen, daß sich Altenpflegekräfte anmaßen, schwerkranke Pflegebedürftige nach SGB V zu versorgen. Vielmehr erkannten diese Fachkräfte selbständig, wann eine Krankenpflegekraft zum Einsatz kommen müsse. Solche Tatbestände rechtfertigten es im übrigen nicht, daß Altenpflegekräfte von Leitungsfunktionen bestimmter Einrichtungen ausgeschlossen würden.

Referentin Oetzel-Klöcker (MFJFG) entgegnet, gerade die Leitung müsse im Ernstfall gewährleisten, daß die häusliche Krankenpflege fachgerecht durchgeführt werde. Für die Pflegeanamnese, die Pflegeplanung und auch die Evaluation müsse in der Praxis die Leitung Verantwortung übernehmen, und das könne sie nur, wenn sie der entsprechenden Profession angehöre und dies auch nachweisen könne. In diese Richtung gehe auch die Rechtsprechung.

## 6 Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 12/3787

Vorsitzender Bodo Champignon stellt voran, der Gesetzentwurf sei am 24. März an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung federführend und an diesen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Der federführende Ausschuß werde am 26. August eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchführen.

Rudolf Henke (CDU) bemerkt, in den bisherigen Beratungen des Wissenschaftsausschusses sei von seiten der Ministerin bei der Begründung für die Erfordernis des Gesetzentwurfs auch darauf hingewiesen worden, daß bezüglich der Leistungsvergütungen, die die Universitäts-

kliniken von den Krankenkassen erzielten, von Fall zu Fall Unterfinanzierungen zu konstatieren seien. Das beziehe sich auf Aufgaben, die die Universitätskliniken im ambulanten Bereich wahrnahmen, und auch auf die Erbringung bestimmter stationärer Leistungen. Da die Vergütungs- und Budgetverträge auch der Aufsicht des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit unterlägen, sollte dies in diesem Ausschuß problematisiert werden. Vielleicht existiere eine Einflußmöglichkeit des MFJFG, diese Situation, der sich das Land als Krankenhausträger ausgesetzt sehe, zu verändern. Man könne kein Interesse daran haben, daß aus Haushaltsmitteln des Landes, die für Studium, Forschung und Lehre vorgesehen seien, Krankenhausversorgung finanziert werde.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** stellt fest, daß er die bundesgesetzlich eingeleitete Umwandlung des Gesundheitswesens nach dem Vorbild wirtschaftlicher Wettbewerbsmärkte durchaus kritisch verfolge. Diese Tendenz werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Stückweit vorgebracht. Die bisherigen Beratungen ließen erkennen, daß die Landesregierung beabsichtige, in Nordrhein-Westfalen - im Unterschied zu anderen Bundesländern - die Privatisierung für möglich zu halten. Ihn interessiere, aus welchen Gründen der Landesregierung die Offenhaltung dieser Option so wichtig sei, daß sie sich nicht etwa auf die Möglichkeit einer Umwandlung in Anstalten öffentlichen Rechts beschränken könne.

**Ministerialdirigent Dr. Kaiser (Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung)** erläutert, in der Tat gebe es Bereiche, in denen die Kassen die anfallenden Kosten nicht bezahlten. Das betreffe beispielsweise die ambulanten Leistungen, die die Hochschulkliniken zum Teil für Lehre und Forschung, aber auch darüber hinaus erbrächten. Diese Materie sollte seines Erachtens im Gesundheitsreformgesetz aufgegriffen werden, das augenblicklich auf Bundesebene beraten werde. - Im übrigen betreffe die von Herrn Henke gestellte Frage in erster Linie das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Überführung in eine GmbH sei keine Privatisierung, sondern es handele sich lediglich um eine private Rechtsform. In einem solchen Fall wäre das Land als Träger der GmbH weiterhin Veranstalter. Es ginge praktisch um eine Anstalt des öffentlichen Rechts in privater Gestalt. Nach seiner Meinung könne man von einer Privatisierung nur dann reden, wenn eine Einrichtung gänzlich in private Hände übergehe.

Gleichwohl sollten beide Rechtsformen zur Wahl gestellt werden, wobei die private Rechtsform die Eigenheit habe, daß eine Rechtsaufsicht nicht möglich sei. Über die GmbH gebe es keine Rechtsaufsicht, über die GmbH herrsche nur der Eigentümer über die Gesellschafterversammlung.

Man habe in Ausführung der im Gesetzentwurf angezielten Verordnungsermächtigung eine Verordnung erarbeitet, die sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Landesregierung befinde. Diese Verordnung sehe die Gründung von Anstalten des öffentlichen Rechts vor.

**Rudolf Henke (CDU)** vertritt die Meinung, daß die Änderung der Rechtsform aus Gründen des verfassungsrechtlich wirksamen Wesentlichkeitsprinzips durch das Parlament zu regeln sei.

Die Absicht des Gesetzentwurfs, eine starke rechnerische Trennung von Forschungs-, Lehr-, Wissenschafts- und Studienaufwand einerseits und Aufwand für Krankenversorgung andererseits vorzunehmen, breche sich an der Frage, ob damit verbunden sei, eine Deckung der Kosten für die Krankenversorgung zu erreichen. Dieser Ausschuß böte die Gelegenheit, die beiden Sichtweisen der tangierten Häuser gegeneinander abzuwägen.

50 % der Maximalversorgung spielten sich in Nordrhein-Westfalen in den Universitätskliniken ab. Der Wissenschaftsrat habe am 9. Juli eine Verlautbarung zur Hochschulmedizin herausgegeben, in der er den neuen Begriff der Supramaximalversorgung geprägt habe. Ihn interessiere, ob das ein Begriff sei, mit dem in Zukunft bezogen auf die nordrhein-westfälischen Universitätskliniken auch operiert werden solle, und ob die Haltung, die der Wissenschaftsrat darin zu der Frage der Medizinstudienplätze vortrage, nämlich daß deren Zahl zu verringern sei, Konsequenzen auf die bisher vom Wissenschaftsministerium vertretene Position habe, daß die in Nordrhein-Westfalen bestehende Zahl an Studienplätzen auch in Zukunft für erforderlich gehalten werde.

Wenn die Landesregierung beabsichtige - so **Daniel Kreutz (GRÜNE)** -, die Hochschulkliniken in Anstalten öffentlichen Rechts umzuwandeln und keine private Rechtsform zu wählen, müsse verwundern, daß in dem Bericht vom 3. August diese Möglichkeit ausdrücklich offengehalten werde. Er wiederhole seine Frage, aus welchen Gründen dies so sei.

Zu der von Herrn Henke thematisierten Unterfinanzierung erklärt **MD Dr. Kaiser (MSWWF)**, wenn man ein Budget vertraglich vereinbare, komme es vor, daß die eine Seite sage, sie bekomme zu wenig, und die andere Seite äußere, sie habe zuviel. Die Beziehungen, die zwischen den Kassen und den Kliniken bestünden, seien normale Vertragsbeziehungen, wenn auch auf einem monopolisierten Markt. Davon zu unterscheiden sei eine strukturelle Unterfinanzierung, die beispielsweise bei den Polikliniken bestehe und die auf gesetzlicher Regelung beruhe. Hier müsse gefragt werden, ob diese gesetzliche Regelung nicht abgeschafft werden sollte.

Weil der Gesichtspunkt der Maximalversorgung von dem anderen Partner nicht immer richtig gewürdigt werde, bestehe die Gefahr der Unterfinanzierung. Das System, das der vorliegende Gesetzentwurf vorschlage und das in anderen Ländern bereits verwirklicht sei, wolle das Budget für Krankenversorgung einerseits und das Budget für Lehre und Forschung andererseits trennen, nicht zuletzt mit dem Ziel zu vermeiden, daß der Lehr- und Forschungsbereich die Krankenversorgung subventioniere. Komme es bei der Krankenversorgung nicht zu entsprechenden Einnahmen, obwohl alle Rationalisierungs- und Wirtschaftlichkeitsreserven ausgeschöpft seien, werde nicht aus dem Lehr- und Forschungsbereich zugeschossen. Das habe Auswirkungen auf den Umfang und die Tiefe der Krankenversorgung. Das seien die budgetären Folgen, die sich aus einer solchen Organisation ergäben.

Man könne daran zweifeln, daß der Begriff "Supramaximalversorgung" sprachlich richtig gewählt sei. Gemeint sei damit folgendes: Die Universitätskliniken seien Krankenhäuser der Maximalversorgung. Es gebe aber auch noch andere große Krankenhäuser, die solche der Maximalversorgung seien, ohne Universitätskrankenhaus zu sein. Die Erfinder dieses Begriffs gingen davon aus, daß unter den Häusern der Maximalversorgung die Universitätskliniken, die die Speerspitze des medizinisch-technischen Fortschritts darstellten, eine besondere Last zu tragen und auch eine besondere Aufgabe zu leisten hätten. Mit dem Begriff sollten die Universitätskliniken also noch einmal sprachlich hervorgehoben werden.

Die Zahl der Studienplätze sei in der Tat wieder einmal in Frage gestellt worden. Man könne sicherlich die Frage stellen, ob so viele Absolventen, wie man sie derzeit in Deutschland habe, erforderlich seien, um in Zukunft eine angemessene Krankenversorgung zu gewährleisten. In kleineren Grenzen werde man in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium die Frage prüfen müssen, ob nicht hier und da Begrenzungen der Zahl der Studienanfänger möglich seien. Politisch sei aber erklärt worden, daß sich bei aller Diskussion nirgendwo die Standortfrage stelle.

In dem im Landtag eingebrachten Gesetzentwurf sei - das wolle er noch an Herrn Kreutz richten - die GmbH-Lösung als Alternative enthalten. Man wisse nicht, ob der Landtag der GmbH-Lösung als einziger zustimme oder ob er die Frage offen lassen wolle. Deshalb seien weitergehende Aussagen zu den von Herrn Kreutz aufgeworfenen Fragen zunächst einmal nicht möglich. Nach der internen Abstimmung - und das sei kein Geheimnis - solle vorbehaltlich einer dies ermöglichenden Entscheidung des Landtags die Form der Anstalt des öffentlichen Rechts bevorzugt werden.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** kann sich nicht vorstellen, daß die Landesregierung zukünftig Gesetzentwürfe, die Alternativen beinhalteten, in den Landtag einbringe. Nach seinem Verständnis habe die Landesregierung Gesetzentwürfe des Inhalts vorzulegen, den sie für richtig halte. Er frage, ob die Landesregierung im vorliegenden Fall keine Position zu der Frage einnehme, was zu tun sei, oder ob sie gegebenenfalls auch eine gesetzliche Regelung tragen würde, die eine Rechtsformänderung auf das Instrument der Anstalt öffentlichen Rechts einschränke.

Die von seinem Vorredner gezogene Schlußfolgerung ist **MD Dr. Kaiser (MSWWF)** zu weitgehend. Der Gesetzentwurf der Landesregierung liege vor, und es gebe dazu keine abweichenden Beschlüsse der Landesregierung. Gleichwohl laufe im Augenblick die fachliche Abstimmung auf der Grundlage der genannten Alternative; das habe Gründe, die auch in der Akzeptanz des Instruments der Anstalt des öffentlichen Rechts lägen. Dennoch schlage die Landesregierung dem Parlament vor, sie zu ermächtigen, nach ihrem Ermessen von der einen oder der anderen Form Gebrauch zu machen.

Die von Herrn Henke angeschnittene Frage, ob der Landtag selbst über eine Rechtsformänderung oder die Landesregierung in Ermächtigung für den Landtag entscheiden solle, sei politischer Natur und wolle er nicht kommentieren. Das Ministerium halte die vorgeschlagene Verfahrensweise nach Abstimmung mit dem Innenminister und dem Justizminister für mög-

lich. Auch Hessen und Bayern arbeiteten in diesem Zusammenhang mit einer Verordnungsermächtigung.

**Marianne Hürten (GRÜNE)** spricht Gutachten an, nach denen die Änderung der Rechtsform von Universitätskliniken eine so wesentliche Angelegenheit sei, daß dies nur gesetzlich umgesetzt werden könne. Davon scheine die Landesregierung offensichtlich unbeeindruckt zu sein.

**MD Dr. Kaiser (MSWWF)** versichert, daß die Landesregierung sämtliche öffentlich vorgebrachten Einwendungen gegen eine Rechtsverordnungsermächtigung prüfe. Diese hätten so weit Wirkung gezeigt, als in einem nicht offiziellen, den Interessierten aber bekannten Vorentwurf die Rechtsverordnungsermächtigung nicht sehr detailliert gefaßt gewesen sei. Die jetzt im Gesetzentwurf vorzufindende Rechtsverordnungsermächtigung strukturiere die ganze Sache weitgehend vor. Auch insofern meine man auf der verfassungsrechtlich sicheren Seite zu sein.

## **7 Bio- und Gentechnik im Dienst von Mensch und Umwelt verantwortlich fördern und nutzen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 12/3798

**Vorsitzender Bodo Champignon** stellt einleitend fest, der Antrag sei am 25. März an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung federführend sowie zur Mitberatung unter anderem an diesen Ausschuß überwiesen worden. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr habe am 28. April berichtet. Der federführende Ausschuß habe in seinem Zwischenbericht Drucksache 12/3907 mitgeteilt, frühestens Mitte September abschließend beraten zu wollen. Der Ausschuß habe jedoch alle mitberatenden Ausschüsse gebeten, bis zum 19. August eine Stellungnahme abzugeben. Wenn der AGS also ein Votum beabsichtige, müsse dies in der heutigen Sitzung geschehen.

**Horst Vöge (SPD)** spricht sich dafür aus, von seiten des Ausschusses eine Stellungnahme abzugeben. Man habe den Antrag ausführlich beraten. Die SPD-Fraktion werde ihn ablehnen.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** schließt sich seinem Vorredner an.